

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 17. Februar 1844



Rathsprotokoll

in Politicis dto 17. Februar 1844.

Gegenwärtige:

Hr. Bürgermeister Haydinger
Herrn Mag. Rätthe: Maurer, Buberl, Bleyer, Knoll
Hr. Sekretär Pospischil
" Auskultant Neuber
" Auskultant Gärber.

Aus dem Referate des Hrn. M. Raths Maurer

1077. Das Expedit um Anweisung 3 fl 37 xr CMz an Stemplbeträge zu den Expeditionen wegen der Anschreibung des M. V. f. beim Spital- und Nikolaistifte.

Herr Referent trägt an, daß dieses Exhibitum der M. V. F. Rechnungsführung zur Zahlung dieser 3 fl 37 xr CMz zuzustellen, und hierin das Expedit mit dem zu verständigen sei, daß es künftighin derlei Beträge, deren Ausgabe offenbar nothwendig ist und keiner Mässigung noch sonst einem Anstand unterliegen, bloß mittelst eines Taxzettels unmittelbar aus der M. V. F. Kasse erhebe, weil hierauf unnöthige Schreibereien und Geschäftsverzögerungen vermieden werden.

Mit diesem Antrage ist Hr. Rath Buberl einverstanden.

Herrn Rth. Bleyer ist dagegen der Ansicht, daß obiger Beisatz in Betreff der Einstellung der Zahlungsanweisungen, wegzulassen und bei jedem vorkommenden Falle wie immer von dem Expedite als Unterbeamten das dießfällige Anweisungsgesuch bei dem Maäte einzubringen sei. Welcher Meinung sich auch Hr. Rath Knoll, und der Herr Vorsitzende anschließen.

Daher Bescheid per Majora.

An M. V. F Rechnungsführung zur Zahlung dieser 3 fl 37 xr CMz zuzustellen und ist hieran das Expedit zu verständigen.

Aus dem Referate des Hrn. M. Raths Bleyer.

1076. Das Steueramt bittet um exek. Einbringung der vom Fleischer Jacob Baumgartner pro 1843 und 1844 haftenden Steuer- und Gaben-Rückstände zu 29 fl 20 xr 2 ⸏.

Diesem Begehren kann in seiner gegenwärtigen Fassung aus folgenden Gründen nicht stattgegeben werden:

1. weil in dem Ausweise die rückständigen Giebigkeiten ohne Beachtung des für dieselben bezüglich der Einbringungsart vorgezeichneten verschiedenen Verfahrens durcheinandergeworfen sind.
2. weil bezüglich den Steuerausstände die Anwendung der Militärexecution vorauszugehen hat.
3. weil mit Erlaß dto 17. Feber d. J. Z. 137. J in caã Franziska Seydel cön den in Rede stehenden Restanten die 1te Versteigerungstagsatzung seines Hauses und Gewerbes im Exek. Wege ohnedieß schon auf den 18. k.M. festgesetzt ist, sohin voraussichtlich ohne dem gebetenen Schritt diese Rückstände an diesem Tage werden erhofft werden können, auch nicht abzusehen ist, daß durch selben gegenüber der nothwendig einzuhaltenden gesetzlichen Form sie früher flüssig werden würden. Das Kassaamt hat also bis zur Ausführung des benannten Exekutionsverfahren in Geduld zu stehen, und sodann, um Erfolglassung dieser Reste aus dem hinterlegten Hauskaufschillinge rechtzeitig einzuschreiten. Endlich gewärtigt man binnen 8 Tagen die Anzeige, ob der Strafbetrag zu 5 fl. CMz gemäß Erledigung dto 18. October 1843 N. 7391 P. von Jakob Baumgartner eingehoben wurde, und warum im gegentheiligen Falle desselben in dem vorgelegten Ausweise keine Erwähnung geschieht.

Haydinger

Neuber Auskultant